

der subjektiv erkenntnistmäßigen Seite nach, als auch in ihrem intentionalen Gehalt.

G. F. Klenk SJ

Recht

Ambrosetti, Giovanni: I presupposti teologici e speculativi delle concezioni giuridiche di Grozio. (180 S.)
Bologna 1955, Nicola Zanichelli.

Diese Studie möchte Hugo Grotius' Werk auf dem Hintergrund seines geistesgeschichtlichen Ortes, bzw. von seinen theologischen und philosophischen Ursprüngen her sichtbar machen. Der Verf. geht dabei von dem Gedanken aus, daß sich zeitüberlegene und deswegen universale Spekulation und geschichtliche Abhängigkeit, Theoria und Historia keineswegs gegenseitig ausschließen. Dieser Gedanke ist fruchtbar, solange er maßvoll eingegrenzt und sowohl der idealistischen als auch der historizistischen Geschichtsdiagnostik entgegengesetzt bleibt. Infolge dieser gegenseitigen Verflechtung können auch Autoren, die nicht zu den schöpferischen Denkern erster Klasse gehören, große Bedeutung haben als typische Vertreter bestimmter Geisteshaltungen oder als Kreuzungspunkte wichtiger Strömungen. Eben dies ist der Fall bei Grotius. Er ist sowohl in seiner Person als auch in seinem Werke (Rechtsphilosoph und Rechtswissenschaft) eine *unio oppositorum*. In ihm kreuzen sich Mittelalter und Neuzeit, scholastisches Vernunftdenken und reformatorischer Fideismus — stets im Versuch zum Ausgleich und stets im kämpferischen, unbezwungenen Gegensatz.

Grotius war als Mensch und Denker so universal, daß er vom Verf. (anlehnend an Stadtmüller) zwischen den beiden umfassenden Geistern Erasmus und Leibniz gesehen wird: Rechtsgelehrter, Theologe, Dichter, Historiker, Politiker und Diplomat. Grotius war in dieser Spannweite ein christlicher Humanist des 17. Jahrhunderts.

In der Begründung seiner Rechtstheorien verschwimmen einerseits die Grenzen zwischen Theologie und Philosophie und zeigt sich andererseits das Bemühen, die klassische Unterscheidung beider beizubehalten. Er ist Thomas von Aquin verpflichtet und noch mehr der sogenannten „zweiten Scholastik“: den großen iberischen Denkern, wie Franz Suarez und Franz Vitoria — aber ebenso dem auf die Nominalisten zurückgehenden antiaristotelischen, theologischen Voluntarismus der Reformatoren. Sie alle wirken sich aus, wo Grotius als Jurist und Politiker ans Werk geht. Auch innerhalb seiner protestantischen Gläubigkeit wechselt er vom Luthertum zu Calvin und dann zum Arminianismus. Von einem ziemlich eklektischen christlichen Humanismus aus, der einen praktischen Zweck, das Heil des Menschen im Auge hat, entwirft er seine

Rechtsphilosophie und seine Werke über Kriegs- und Völkerrecht. Er hat zu viel des Rationalen, zu viel von einem vernunftbegründeten Naturrecht in seinem Werk, als daß er von Voluntaristen und Positivistern für sich beansprucht werden könnte — und dann wieder zu viel von einem bibelgläubigen Erlebnischristentum, als daß er ein reiner Nachfahre der klassischen Rechtsphilosophie genannt werden könnte. Seine Übereinstimmung mit der spanischen Scholastik ist jedoch in manchen Partien viel größer — wie Ambrosetti nachweist —, als von verschiedenen Autoren angenommen wurde. Trotzdem muß man ihn in seinem Versuch, zu einer Einheit der Gegensätze zu gelangen, als selbständigen Denker ansprechen. Doch ist er, im ganzen gesehen, weniger ein Finder von Neuem als ein Überlieferer und Verarbeiter des Vorgefundenen. In seinem Schaffen verkörpert sich das Problem der Wechselbeziehung von theoretischer Vernunft und Geschichte. Der Verf. hat die Studie auf gründliche Forschung aufgebaut: Nicht nur die Werke Grotius' selber und seiner Vorbilder, sondern auch die umfangreiche (besonders deutsche) Literatur sind herangezogen worden.

G. F. Klenk SJ

Dordett, Alexander: Die Ordnung zwischen Kirche und Staat. Ein historisch-systematischer Grundriß. (207 S.)
Innsbruck-Wien-München 1953, Tyrolia.
Kart. DM 12,—.

Kirche und Staat sind zwei Wirkmächte im Raume unseres Daseins, aber keine beliebigen, sondern jene, die jede in ihrer Art eine soziologische Ganzheit und Vollendung aufzeigen. Sie sind beide notwendige Institutionen: der Staat kraft des Naturrechtes, die Kirche kraft der positiven göttlichen Offenbarung.

Jede dieser beiden Gemeinschaften wurzelt also im Meta-Physischen. Sie sind abhängig von einer bestimmten Seinsordnung, die ihnen vorgegeben ist. Aber schon in der Ordnung des geschaffenen Seins besteht die Spannung von Potenz und Akt, von Anlage und Vollendung. Im Menschen erleben wir sie am deutlichsten, weil sie hier in ihren höheren Schichten mit der Freiheit verknüpft ist. Diese ontologische vorgezeichnete Spannung wird noch stärker, wenn wir die objektive allgemeine Seins- und Wesensordnung mit der konkreten Existenz in Beziehung setzen und die objektive Wertordnung mit dem konkreten personalen Wertträger, dem Menschen. Da zeigt sich, daß die Wirklichkeit hinter dem, was Wesen und Wert an sich fordern, nicht nur nachhinkt, sondern auch, daß es moralisch oft gar nicht möglich ist, die metaphysisch an sich geforderte Ordnung im Raum der Geschichte einfachhin durchzusetzen.

Diese Tatsache gilt in besonderem Maße

für das staatliche Leben und das Verhältnis von Kirche und Staat. Deswegen hat der Verf. sehr gut daran getan, nicht einfach systematische Thesen darüber aufzustellen, wie ihr Verhältnis zueinander im Idealfall sein müßte, sondern mit der Geschichte ihres tatsächlichen Verhältnisses zu beginnen, wie sie seit der Stiftung der Kirche bis heute gewesen ist.

Aus der Geschichte lernt sowohl der Staatsphilosoph als auch der Theologe und Kirchenrechtler, behutsam und weise zu urteilen. Er sieht die Problematik, die bestimmten Epochen eigen ist, z. B. im Mittelalter die Inquisition. Man kann sie und den sie ergänzenden „weltlichen Arm“ nicht einfachhin bezichtigen, die Gewissen unbedenklich vergewaltigt zu haben; denn das Mittelalter glaubte nicht daran, daß einer guten Glaubens irren könne. Im übrigen war bei ihm gegenüber der allgemeinen Seinslehre und ihren Folgerungen die Philosophie des Persönlichen, die Erkenntnis von der Last der Lebensumstände und die Existentialanalyse zu wenig entwickelt. Gegenüber dem Gewicht der objektiven Wesensordnung erstickte jedes Bedenken. Diese Ordnung galt es zu verwirklichen bzw. zu bewahren. Von ihr aus erklärt sich auch das Streben nach einem Höchstmaß von Zusammenarbeit von Kirche und Staat. Sie hat sich durch historisch bedingte Notlagen bis zu Grenzverwischungen gesteigert.

Auf dem Hintergrund der mannigfachen Geschichte und Wechselfälle, die das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in der Antike, im Mittelalter, zur Zeit der Glaubensspaltung, des absolutistischen Staatskirchentums, des Liberalismus usw. bis heute kennzeichnen, kann dann im systematischen Teil mit Erfolg das große Gegenwartsproblem: moderner Staat — Kirche angegangen und besonders die Toleranzfrage durchleuchtet werden.

Das Buch ist allgemeinverständlich geschrieben. Es ist die Niederschrift von acht Vorträgen an der Volkshochschule Wien-West. Obschon das wissenschaftliche Beiwerk fehlt, steht es auf beachtlicher Höhe. Es wäre zu wünschen, daß der Verf. die hier umrissenen Fragen und Antworten weiter verfolgte. Denn die „Ordnung zwischen Kirche und Staat“ ist dringlich, aber es sind wenige, die heute an ihrer theoretischen Begründung arbeiten und ihre naturrechtlichen und theologischen Grundlagen neu sichtbar machen und zeitgemäß aussprechen.

G. F. Klenk SJ

Pädagogik

Korth, Konrad: Die Stunde des Elternhauses. Ein Erziehungsbuch. (235 S.) Göttingen 1958, Vandenhoeck & Ruprecht. Ln. DM 9,80.

Das aus verantwortungsvoller protestantischer Gläubigkeit geschriebene Buch sprudelt über von interessanten und beherzigenswerten Ausführungen über die Erziehung der Kinder. Der Verf., selbst Vater von sieben Kindern, bietet es uns als Frucht seiner mehr als 25jährigen Ehe. Der Lebhaftigkeit des Gedankens und des Stils ist die Präzision manchmal zum Opfer gefallen, aber das Aphoristische erhöht die Lesbarkeit des Buches, das nicht wissenschaftlich sein will, wohl aber die Wissenschaft — manchmal zu eklektisch — benutzt. Aber selbst, wenn man mit vielen Einzelheiten nicht übereinstimmen kann (so wenn der gute Sinn des Erziehungsziels mißkannt wird [7, 17, 18], wenn die Stellung zur Empfängnisverhütung unklar bleibt [18] oder gar ethisch nicht mehr vertretbar ist [101], wenn die Leibesfrucht in den ersten fünf Monaten als „Menschenkeim“ nicht aber als Mensch bezeichnet und betrachtet wird [27], wenn behauptet wird, daß wir „weder für eine bessere Zukunft noch für den Himmel“ erziehen [77], wenn er van de Veldes „Vollkommene Ehe“ als förderliches Buch für den jungen Ehemann eindringlich empfiehlt [172] oder wenn er zu den Forschungen von Knaus und Ogino ungerufen Stellung nimmt [225]), so muß man die Gesamtauffassung des Buches doch bejahen. Sie zeugt von einem hohen Verantwortungswillen vor Gott und am Kinde. Mögen nun die Ungenauigkeiten, Schiefheiten oder gar Falschheiten psychologisch, philosophisch, medizinisch oder theologisch sein, pädagogisch ist das Urteil des Verfassers, der als Vater und nur als Vater schreiben will, fast immer von einer unerhörten Treffsicherheit und von einer wohlthuenden Unbekümmertheit gegenüber einer sich breitmachenden erzieherischen Sentimentalität. Korths Buch bietet eine Fülle solider Grundsätze, wenngleich sein Verfasser in liebenswürdiger Inkonsequenz behauptet, daß „in der Erziehung alle Prinzipien schädlich sind“ (75). Dieses Buch gehört nicht in jedermanns Hand. Wer aber eines kritischen Urteils fähig ist, wird aus ihm Nutzen und Freude gewinnen. K. Erlinghagen SJ

Spranger, Eduard: Der geborene Erzieher. (112 S.) Heidelberg 1958, Quelle & Meyer. DM 4,80.

Die aus einem Vortrag vor dem Entlassjahrgang einer Pädagogischen Akademie erwachsene Schrift ist für ihren Umfang ein wenig zu weiträumig angelegt, als daß sie alle Probleme bis in die letzte Tiefe verfolgen könnte, was sie auch offenbar nicht wollte. Das wird vor allem im IV. Kapitel über „Erziehungsziel und Bildungsideale“ deutlich, wo bei gültigen formalen Aussagen vieles Inhaltliche überhaupt nicht oder nicht befriedigend gesagt wird. So sind Sätze wie „Haltet vor allem eure Seele rein“ (62), mit